

Kardinal Gennari antwortet, indem er sich auf De Herdt be-
ruft: „Man muß auf beiden Knien niederknien sowohl in der stillen
Messe als auch im Hochamt, u. zw. bleibt man die Zeit eines Vater-
unfers knien.“ (Questions de Morale etc. Liturgie n. 176.) Aehnlich
Hartmann (Rep. Rit.¹² S. 716).

Theux (Belgien).

P. Ad. Dunkel.

VIII. (**Aufgebot bei Mißhehen.**) Tullius, ein lediger Katholik,
lebt mit der ledigen Protestantin Klaudia im Konkubinat. Bei der
Geburt des ersten unehelichen Kindes bittet Tullius seinen katho-
lischen Pfarrer um die katholische Taufe. „Wir werden ohnedies
bald heiraten, dann lassen wir das Kind in die Ehe schreiben. Ja,
wir hätten schon geheiratet, aber die Klaudia ist aus Ungarn.“ Der
Pfarrer Titus versprach dem Tullius die katholische Taufe des un-
ehelichen Kindes und ging ihm an die Hand, das ungarische Ehe-
zeugnis zu beschaffen. Das Kind wurde katholisch getauft. Da es
nach Ungarn zuständig war, hätte der Pfarrer einen ex offo-Tauf-
schein einsenden und da es unehelich war, das Bezirksgericht wegen
Vormundstellung benachrichtigen sollen. Titus nahm das Aufgebot
in der katholischen Kirche vor und sendete die Klaudia zum prote-
stantischen Pastor, ihn um das Aufgebot zu ersuchen. Dieser ver-
weigerte das Aufgebot, weil Tullius nicht mitgekommen war, und
verlangte unbedingt die Anwesenheit des Tullius zum Einschreiben
vor der Verkündigung. Klaudia berichtete dies dem katholischen Pfarrer
Titus. Dieser ersuchte nun die k. k. Bezirkshauptmannschaft um Vor-
nahme des Aufgebotes. Diese lehnte die Bornahme des Aufgebotes
ab. Titus, dem um die baldige Trauung zu tun war, sagte nun zu
Tullius: „Nun gehen Sie in Gottes Namen mit der Klaudia zum
protestantischen Pastor.“ Dieser versuchte nun, die Bornahme der
Trauung im protestantischen Bethause durchzusehen — und daß alle
Kinder protestantisch werden! Tullius blieb sonst fest. Um aber Ruhe
zu haben, versprach er dem Pastor mit Handschlag, daß die Knaben
katholisch, die Mädchen wenigstens protestantisch werden. Früher
hatte aber Tullius mit Klaudia den Vertrag abgeschlossen, daß alle
Kinder katholisch getauft und erzogen werden, und die Dispens er-
langt. Der Pastor gab dann den Verkündigungsschein. Tullius und Klaudia
wurden in der katholischen Kirche getraut, das Kind legitimiert. Da
Tullius österreichischer Staatsbürger war, unterließ Titus die Ein-
sendung des ex offo-Taufscheines an die k. k. Bezirkshauptmannschaft
und ebenso die Verständigung des k. k. Bezirksgerichtes, da kein Vor-
mund mehr notwendig war. Ein Glück, daß in Oesterreich noch keine
Zivilmatriken sind! Quid ad casum?

Untersuchen wir zunächst die Handlungsweise des katholischen
Pfarrers Titus. Er hat gegen das staatliche Gesetz gefehlt da-
durch, daß er den ex offo-Schein nicht an die k. k. Bezirkshaupt-
mannschaft einsandte und das Kind nicht an das k. k. Bezirksgericht

anzeigte behufs Vormundstellung, respektive Einleitung des Verfahrens, sich mit dem kompetenten ungarischen Waisenstuhl ins Einvernehmen zu setzen, um für das Kind einen Vormund zu erhalten. Dies in theoria. In praxi hat er ganz recht gehandelt, da die katholische Erziehung des Kindes moralisch sicher war. Ergo non condemnabimus eum, sed laudabimus, um so mehr, da er den Chembern so hilfreiche Hand zur Erlangung des Geschäftsfähigkeitszeugnisses aus Ungarn geboten, was leider Gott manche taxfichtige und bureaukratische Amtsbrüder nicht tun. Daß er die Klaudia allein zum protestantischen Pastor gesendet, war gefehlt. Er hätte zwei im Pfarr- oder Gemeindeorte wohnhafte, eigenberechtigte Männer als Zeugen mitsenden sollen. Hätte in deren Gegenwart der Pastor das Aufgebot verweigert, hätte Klaudia mit diesen Zeugen bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft um Vornahme des Aufgebotes ersuchen können. Dann hätte wohl der Beamte der Bezirkshauptmannschaft nicht anders handeln können. Ein gutgesinnter Beamter hätte allerdings die Aussage der Klaudia, daß der evangelische Pastor das Aufgebot verweigert hat, zu Protokoll nehmen können und beim evangelischen Pastor amtlich anfragen können, warum der Pastor das Aufgebot verweigert hat. Gibt der Pastor innerhalb acht Tagen, die Tage des Posteinlaufes nicht eingerechnet, keine Antwort oder eine solche, die im bürgerlichen Gesetze nicht begründet ist, kann die Bezirkshauptmannschaft das Aufgebot vornehmen. Antwortet der Pastor z. B., die Chembern sind blutsverwandt im vierten Grade bürgerlicher Zählung (Geschwisterkinder) und haben keine Dispens beigebracht, dann wird die Bezirkshauptmannschaft das Aufgebot nicht vornehmen; antwortet er: die protestantische Braut ist allein gekommen, ich verlange, daß auch der katholische Bräutigam kommt, dann ist das ein im bürgerlichen Gesetze nicht begründetes Hindernis. Die evangelische Braut mit zwei Zeugen kann er verlangen. Auf die amtliche Zuschrift des katholischen Pfarrers Titus hätte ein gutgesinnter Beamter auch die amtliche Anfrage an den evangelischen Pastor richten können. Viele Beamte kennen sich oft nicht aus. „Uns sind dergleichen Dinge zuwider, diese konfessionellen Reibereien und Streitereien“, sagte einmal ein ehrlich denkender Beamter.

Daß Tullius dem Rat des katholischen Pfarrers Titus folgte, war zu entschuldigen; daß aber Titus diesen Rat gab, keinesfalls. Er hat den Tullius in Gefahr gebracht. Tatsächlich hat Tullius (ein einfacher Handwerker) dem Pastor versprochen, was er nach Abschluß des Vertrages nicht mehr versprechen durfte. Er hat unehrlich gehandelt, gelogen, ja, sich objektiv einer Zensur schuldig gemacht, *excommunicatio speciali modo Summo Pontifici reservata*, da er einen *favor haereseos* begangen und die Mädchen der häretischen Taufe und Erziehung preisgab.

Der Pastor hat wohl gefehlt, daß er das Erscheinen des katholischen Bräutigams verlangt hat. Dazu hat er kein Recht.

Das beste wäre gewesen, die Klaudia mit zwei im Wohnorte der Eheverber eigenberechtigte Zeugen zum evangelischen Pastor zu senden. Wenn der Pastor das Aufgebot vor diesen beiden verweigert hätte, hätten Klaudia und die zwei Zeugen sofort bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft die Weigerung des Pastors zu Protokoll geben sollen. Dann hätte die Bezirkshauptmannschaft das Aufgebot vornehmen müssen.

Wien, Pfarre Altlerchenfeld.

Koop. Karl Kraja.

IX. (Gültigkeit klandestiner Mischehen in Deutschland.)

Der in Oesterreich geborene Katholik Josef hat seit vielen Jahren seinen Wohnsitz in München aufgeschlagen und dort zu Fasching 1909 vor dem Standesamte und vor dem protestantischen Pastor die in München von protestantischen Eltern geborene Protestantin Martha geheiratet. Im Advent 1914 geht Josef nach langen Jahren wieder einmal beichten und offenbart seinem Beichtwater Justinus die Umstände seiner Eheschließung. Justinus erinnert sich, daß die Constitutio „Provida“ hinsichtlich der Gültigkeit klandestiner Mischehen nur Geltung hat für Nupturienten, die beide in Deutschland geboren sind, und gibt dem Pönitenten die Entscheidung: „Ihre Ehe ist ungültig. Ich kann Sie nur absolvieren, wenn Sie versprechen, die Ehe durch Konsenserneuerung vor einem katholischen Pfarrer und zwei Zeugen gültig zu machen. Versprechen Sie mir das?“ — Josef, der im übrigen gut disponiert schien, zögert mit der Antwort. Schließlich erklärt er: „Das kann ich nicht versprechen. Ich muß auch vorerst mit meiner Frau reden, ob sie mir überhaupt zum katholischen Pfarrer mitgeht.“ — Daraufhin entläßt Justinus den Josef ohne Absolution. Hat Justinus recht getan?

Antwort: Die Konstitution „Provida“, die mit dem Oesterfe (15. April) 1906 in Wirksamkeit getreten ist, bestimmt im Punkt II., daß alle gemischten Ehen, die von diesem Tage an im Gebiete des Deutschen Reiches mit Außerachtlassung der tridentinischen Form geschlossen würden, zwar unerlaubt und sündhaft, aber gültig sein sollen, wofern den Nupturienten kein anderes trennendes Ehehindernis des kanonischen Rechtes anhaftet. Da die Konstitution ausdrücklich ein Ausnahmsrecht für das Gebiet des Deutschen Reiches schuf, konnte diese Bestimmung zunächst nur auf jene Nupturienten Anwendung finden, die im Deutschen Reich ein Domizil oder Quasidomizil besaßen oder als Wohnsitzlose (vagi) sich im Deutschen Reich zur Zeit der Eheschließung aufhielten. Die Frage, ob auch eine von Fremden (peregrini) auf Grund der C. „Provida“ im Deutschen Reichsgebiete geschlossene klandestine Mischehe als gültig anzusehen sei, war vom Anfang an kontrovers (vgl. Leitner, Die Verlobungs- und Eheschließungsform nach dem Dekrete Ne temere. 2. Aufl. 1908. S. 66 [für Gültigkeit]. — Gennari, Breve commento della nuova legge sugli sponsali e sul matrimonio, ed. III. 1908, p. 46 nota [gegen die Gültigkeit].)